

04.10.93**Empfehlungen
der Ausschüsse**VP - Fz - In - Rzu **Punkt** der 661. Sitzung des Bundesrates am 15. Oktober 1993

Verordnung zur Durchführung der Verordnungen (EWG) Nr. 684/92 zur Einführung gemeinsamer Regeln für den grenzüberschreitenden Personenverkehr mit Kraftomnibussen und (EWG) Nr. 1839/92 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 684/92 (Busverordnung PBefG)

A**Der federführende Ausschuß für Verkehr und Post**

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der nachstehenden Änderung zuzustimmen:

1. Zu § 3 Abs. 1

In § 3 Abs. 1 ist nach Nummer 3 folgender Absatz einzufügen:

"Die Genehmigungsbehörde kann weitere Angaben und Unterlagen verlangen."

Begründung:

Die Änderung sieht eine Angleichung an § 12 Abs. 3 PBefG und an Ziffer 1.1.1 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Verordnung zur Durchführung der Verordnungen (EWG) Nr. 684/92 und 1839/92 (Bundesratsdrucksache 628/93) vor. Wie in diesen beiden Vorschriften vorgesehen, soll auch in der Verordnung der Genehmigungsbehörde die Möglichkeit der Nachforderung erhalten bleiben.

Ausgeliefert am 04. OKT. 1993

B

2. Der **Finanzausschuß, der Ausschuß für Innere Angelegenheiten** und der **Rechtsausschuß** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.